

» Mediadaten 2010

auslese

RHEINLAND UND BERGISCHES LAND

Entdecken Sie die schönsten Seiten von Rhein und Berg

„auslese – rhein&berg“ ist das Premium-Magazin für das Rheinland und das Bergische Land: Touristische Themen, die Spaß machen. Bekanntes von unbekanntem Seiten sehen. Informieren, unterhalten und Tipps für die Freizeit geben. Architektur, Historie, Museales, Natur und Kulinarisches: Die „auslese“ blickt hinter verschlossene Türen, stellt Kuriositäten vor, gibt Ausflugs-Tipps, bietet Touren-Vorschläge und Lukullisches zum Nachkochen.

Kurz: „auslese – rhein&berg“ steht für Lebensart und die Kunst, die schönen Seiten des Lebens zu genießen.

Das Herz des Magazins schlägt im Grünen über der Kölner Bucht: die Domstadt und Bonn, der Rheinisch-Bergische und der Oberbergische Kreis, Leverkusen, Rhein-Erft und Rhein-Sieg und die „bergischen Städte“ Solingen, Wuppertal und Remscheid umfasst die Themenpalette. rhein&berg bietet Platz sowohl für die klassische Fotoreportage als auch für Themen und journalistischen Stilformen, die sonst viel zu selten Raum finden können. Und das alles immer unter der Prämisse, das Schöne in unserer Heimat zwischen Rhein und Berg zu finden.

Touristik
Gastronomie
Natur
Architektur
Kultur
Ausflüge
Historie
Geographie



Alles in
einem Magazin.
Vierteljährlich.
Hochglänzend. An-
spruchsvoll.

Das hochwertigste
Umfeld für Ihre
Anzeigen.

Herausgeber:

Klaus Lawrenz, Alfred Raß

Verlag:

rhein&berg Verlagsgesellschaft mbH
Geschäftsführer:

Dipl.-Ing. Alfred Raß, Klaus Lawrenz

Höffenstraße 20–22

51469 Bergisch Gladbach

Telefon: 0 22 02 / 2 99 49-0

Telefax: 0 22 02 / 2 99 49-27

Chefredakteur:

Horst Breiler (V. i. S. d. P.)

Internet:

www.auslese-magazin.de

info@auslese-magazin.de

Anzeigen:

Werner Rüsing

Telefon: 01 72 / 96 56 986

Anzeigenverwaltung:

rhein&berg Verlagsgesellschaft mbH

Satz & Layout:

LAWRENZ – Die Qualität
Großdresbach 5 · 51491 Overath

Telefon: 0 22 04 / 76 86 98

Telefax: 0 22 04 / 76 86 99

www.qualitaeter.de

Druck & Vertrieb:

RASS GmbH & Co. KG

Druck & Kommunikation

Höffenstraße 20-22

51469 Bergisch Gladbach

www.rass.de

Leser- und Aboservice:

Telefon: 0 22 02 / 2 99 49.20

info@auslese-rhein-berg.de

Druckauflage:

10.000 Exemplare

Erscheinungsweise:

vierteljährlich jeweils zum 1. Januar,

1. April, 1. Juli und 1. Oktober

Anzeigenschluss:

jeweils zum 1. des Vormonats

Haben Sie Fragen zu Möglichkeiten der Werbung in oder mit auslese – rhein&berg?

Wir helfen Ihnen gerne:
Telefon: 0 22 02 / 2 99 49-0

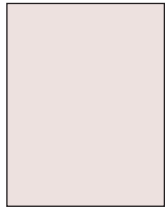
ISSN 2190-8729



auslese rhein&berg

Magazin-Format: 210 mm breit, 270 mm hoch

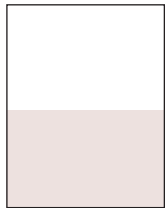
Satzspiegel-Format: 149 mm breit, 240 mm hoch



1/1 Seite

3 mm Beschnitt rundum
210 mm breit, 270 mm hoch

2.990,- Euro



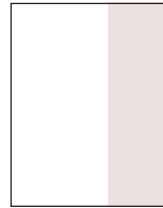
1/2 Seite

3 mm Beschnitt rundum
210 mm breit, 130 mm hoch

1.990,- Euro

Alle Anzeigenpreise 4c (aus CMYK-Farbraum)

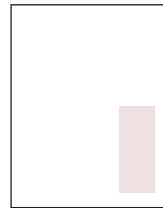
Eine Titelbelegung ist nicht möglich



1/3 Seite

3 mm Beschnitt rundum
80 mm breit, 270 mm hoch

1.490,- Euro



1/6 Seite

im Satzsspiegel
47 mm breit, 115 mm hoch

690,- Euro

Sonderformate auf Anfrage

Zuschläge: Umschlaginnenseiten: vorne (U2) + 15%, hinten (U3) +10%, Umschlagrückseite (U4) +20%
Weitere Platzierungswünsche können nicht garantiert werden.

Nachlässe: Bei Buchung in mind. 4 aufeinanderfolgenden Ausgaben -10% Nachlass.
Der Nachlass wird komplett jeweils mit der 4. Anzeige verrechnet.

Druckunterlagen:

Wir bitten Sie, uns ausschließlich digitale Vorlagen zukommen zu lassen. Beachten Sie bitte bei Anschnitt und Bunddruck die Größe: 216 mm breit, 276 mm hoch (einschließlich Beschnittzugabe von je 3 mm an allen Seiten).

Dateiformate:

Besonders einfach zu handhaben sind die Standardformate aus dem Desktop-Publishing, wie z. B. QuarkXPress, Photoshop, PDF X3.

Datenträger:

Wir verarbeiten ausschließlich CD-ROM und DVD.

Datenanlieferung:

per E-Mail anzeigen@auslese-magazin.de
 info@qualitaeter.de
per Post auslese rhein&berg
 rhein&berg Verlagsgesellschaft mbH
 Höffenstraße 20-22
 51469 Bergisch Gladbach

Bitte senden Sie uns immer ein Kontrollfax Ihrer Anzeige an Telefax 0 22 04 / 76 86 99

Alle Preise verstehen sich zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer zum jeweils gültigen Satz.

Sonderformate, Sonderfarben, Beihefter (Durchhefter), Mittelhefter und Beilagen auf Anfrage.

Erfüllungsort und Gerichtsstand: Köln

Zahlungsweise: netto
 oder 3% Skonto bei Vorauszahlung

Bankverbindung: VR-Bank Bergisch Gladbach –
Overath – Rösrath eG
Konto 311 8916 017
BLZ 370 626 00



Gerne beraten wir Sie in allen Fragen rund um Ihre Werbung in der auslese rhein&berg. Wenn Sie keine gestaltete Anzeige vorliegen haben, stehen Ihnen unsere Kooperationspartner gerne kreativ zur Seite.

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Anzeigenauftrag im Sinn der nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist der Veröffentlichung einer oder mehrerer Anzeigen eines Werbetreibenden oder sonstigen Inserenten in einer Druckschrift zum Zweck der Verbreitung.
2. Anzeigen sind im Zweifel zur Veröffentlichung innerhalb eines Jahres nach Vertragsabschluss abzurufen. Ist im Rahmen eines Abschlusses das Recht zum Abruf einzelner Anzeigen eingeräumt, so ist der Auftrag innerhalb eines Jahres seit Erscheinen der ersten Anzeige abzuwickeln, sofern die erste Anzeige innerhalb der in Satz 1 genannten Frist abgerufen und veröffentlicht wird.
3. Bei Abschlüssen ist der Auftraggeber berechtigt, innerhalb der vereinbarten bzw. der in Ziffer 2 genannten Frist auch über die im Auftrag genannte Anzeigenmenge hinaus weitere Anzeigen abzurufen.
4. Wird ein Auftrag aus Umständen nicht erfüllt, die der Verlag nicht zu vertreten hat, so hat der Auftraggeber, unbeschadet etwaiger weiterer Rechtspflichten, den Unterschied zwischen dem gewährten und dem tatsächlichen Abnahme entsprechenden Nachlass dem Verlag zu erstatten. Die Erstattung entfällt, wenn die Nichterfüllung auf höherer Gewalt im Risikobereich des Verlages beruht.
5. Bei der Errechnung der Abnahmemengen werden Text-Millimeterzeilen dem Preis entsprechend in Anzeigen-Millimeter umgerechnet.
6. Aufträge für Anzeigen und Fremdbeilagen, die erklärtermaßen ausschließlich in bestimmten Nummern, bestimmten Ausgaben oder an bestimmten Plätzen der Druckschrift veröffentlicht werden sollen, müssen so rechtzeitig beim Verlag eingehen, dass dem Auftraggeber noch vor Anzeigenschluss mitgeteilt werden kann, wenn der Auftrag auf diese Weise nicht auszuführen ist. Rubrizierte Anzeigen werden in der jeweiligen Rubrik abgedruckt, auch dies der ausdrücklichen Vereinbarung bedarf.
7. Anzeigen, die aufgrund ihrer redaktionellen Gestaltung nicht als Anzeigen erkennbar sind, werden als solche vom Verlag mit dem Wort "Anzeige" deutlich kenntlich gemacht.
8. Der Verlag behält sich vor, Anzeigenaufträge – auch einzelne Abrufe im Rahmen eines Abschlusses – und Beilagenaufträge wegen des Inhalts, der Herkunft oder der technischen Form nach einheitlichen, sachlich gerechtfertigten Grundsätzen des Verlages abzulehnen, wenn deren Inhalte gegen Gesetze oder behördliche Bestimmungen verstößt oder deren Veröffentlichung für den Verlag unzumutbar ist. Dies gilt auch für Aufträge, die bei Geschäftsstellen, Annahmestellen oder Vertretern aufgegeben werden.
Beilagenaufträge sind für den Verlag erst nach Vorlage eines Moders der Beilage und deren Billigung bindend. Beilagen, die durch Format oder Aufmachung beim Leser den Eindruck eines Bestandteils der Zeitung oder Zeitschrift erwecken oder Fremdanzeigen enthalten, werden nicht angenommen. Die Ablehnung eines Auftrages wird dem Auftraggeber unverzüglich mitgeteilt.
9. Für die rechtzeitige Lieferung des Anzeigentextes und einwandfreier Druckunterlagen oder der Beilagen ist der Auftraggeber verantwortlich. Für erkennbar ungeeignete oder beschädigte Druckunterlagen fordert der Verlag unverzüglich Ersatz an. Der Verlag gewährleistet die für den belegten Titel übliche Druckqualität im Rahmen der durch die Druckunterlagen gegebenen Möglichkeiten.
10. Der Auftraggeber hat bei ganz oder teilweise unleserlichem, unrichtigem oder bei unvollständigem Abdruck der Anzeige Anspruch auf Zahlungsminderung oder eine einwandfreie Ersatzanzeige, aber nur in dem Ausmaß, in dem der Zweck der Anzeige beeinträchtigt wurde. Lässt der Verlag eine ihm hierfür gestellte angemessene Frist verstreichen oder ist die Ersatzanzeige erneut nicht einwandfrei, so hat der Auftraggeber ein Recht auf Zahlungsminderung oder Rückgängigmachung des Auftrages.
Schadensersatzansprüche aus positiver Forderungsverletzung, Verschulden bei Vertragsabschluss und unerlaubter Handlung sind – auch bei telefonischer Auftragserteilung – ausgeschlossen. Schadensersatzansprüche aus Unmöglichkeit der Leistung und Verzug sind beschränkt auf Ersatz des vorhersehbaren Schadens und auf das für die betreffende Anzeige oder Beilage zu zahlende Entgelt. Dies gilt nicht für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit des Verlegers, seines gesetzlichen Vertreters und seines Erfüllungsgehilfen. Eine Haftung des Verlages für Schäden wegen des Fehlens zugesicherter Eigenschaften bleibt unberührt.
Im kaufmännischen Geschäftsverkehr haftet der Verlag darüber hinaus auch nicht für grobe Fahrlässigkeit von Erfüllungsgehilfen; in den übrigen Fällen ist gegenüber Kaufleuten die Haftung für grobe Fahrlässigkeit dem Umfang nach auf den voraussehbaren Schaden bis zur Höhe des betreffenden Anzeigentelgs beschränkt. Reklamationen müssen – außer bei nicht offensichtlichen Mängeln – innerhalb von vier Wochen nach Eingang von Rechnung und Beleg geltend gemacht werden.
11. Probeabzüge werden nur auf ausdrücklichen Wunsch geliefert. Der Auftraggeber trägt die Verantwortung für die Richtigkeit der zurückgesandten Probeabzüge. Der Verlag berücksichtigt alle Fehler, die ihm innerhalb der bei der Übersendung des Probeabzuges gesetzten Frist mitgeteilt werden.
12. Sind keine besonderen Größenvorschriften gegeben, so wird die nach Art der Anzeige übliche, tatsächliche Abdruckhöhe der Berechnung zugrunde gelegt.
13. Falls der Auftraggeber nicht Vorauszahlung leistet, wird die Rechnung sofort, möglichst aber vierzehn Tage nach Veröffentlichung der Anzeige, übersandt. Die Rechnung ist innerhalb der aus der Preisliste ersichtlichen vom Empfang der Rechnung an laufenden Frist zu bezahlen, sofern nicht im einzelnen Fall eine andere Zahlungsfrist oder Vorauszahlung vereinbart ist. Etwaige Nachlässe für vorzeitige Zahlung werden nach der Preisliste gewährt.
14. Bei Zahlungsvorzug und Stellung von Zinsen sowie die Einziehungskosten berechnet. Der Verlag kann bei Zahlungsvorzug die weitere Ausführung des laufenden Auftrages bis zur Bezahlung zurückstellen und für die restlichen Anzeigen Vorauszahlung verlangen.
Bei Vorliegen begründeter Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Auftraggebers ist der Verlag berechtigt, auch während der Laufzeit eines Anzeigenabschlusses das Erscheinen weiterer Anzeigen ohne Rücksicht auf ein ursprünglich vereinbartes Zahlungsziel von der Vorauszahlung des Betrages und von dem Ausgleich offstehender Rechnungsbeträge abhängig zu machen.
15. Der Verlag liefert mit der Rechnung auf Wunsch einen Anzeigenbeleg. Je nach Art und Umfang des Anzeigenauftrages werden Anzeigenausschnitte, Belegseiten oder vollständige Belegnummern geliefert. Kann ein Beleg nicht mehr beschafft werden, so tritt an seine Stelle eine rechtsverbindliche Bescheinigung des Verlages über die Veröffentlichung und Verbreitung der Anzeige.

16. Kosten für die Anfertigung von Druckunterlagen sowie für den vom Auftraggeber gewünschte oder zu vertretende erhebliche Änderungen ursprünglich vereinbarter Ausführungen hat der Auftraggeber zu tragen.
17. Aus einer Auflagenminderung kann bei einem Abschluss über mehrere Anzeigen ein Anspruch auf Preiserminderung hergeleitet werden, wenn im Gesamtumschlagschnitt des mit der ersten Anzeige beginnenden Insertionsjahres die in der Preisliste oder auf andere Weise genannte durchschnittliche Auflage – oder – wenn eine Auflage nicht genannt ist – die durchschnittlich verkaufte (bei Fachzeitschriften gegebenenfalls die durchschnittlich tatsächlich verbreitete) Auflage des vergangenen Kalenderjahres unterschritten wird. Eine Auflagenminderung ist nur dann ein zur Preiserminderung berechtigter Mangel, wenn sie bei einer Auflage bis zu 50.000 Exemplaren 20% beträgt. Darüber hinaus sind bei den Abschlüssen Preiserminderungsansprüche ausgeschlossen, wenn der Verlag dem Auftraggeber von dem Absinken der Auflage so rechtzeitig Kenntnis gegeben hat, dass dieser vor Erscheinen der Anzeige vom Vertrag zurücktreten konnte.
18. Bei Ziffernanzeigen wendet der Verlag für die Verwahrung und rechtzeitige Weitergabe der Angebote die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns an. Einschreibebriefe und Eilbriefe auf Ziffernanzeigen werden nur auf dem normalen Postweg weitergeleitet. Die Eingänge auf Ziffernanzeigen berechtigter Werbung aufbewahrt. Zuschriften, die in dieser Frist nicht abgeholt sind, werden vernichtet. Wertvolle Unterlagen sendet der Verlag zurück, ohne dazu verpflichtet zu sein.
Der Verlag behält sich im Interesse und zum Schutz des Auftraggebers das Recht vor, die eingehenden Angebote zur Ausschaltung von Missbrauch des Zifferdienstes zum Prüfzweck zu öffnen. Zur Weiterleitung von geschäftlichen Anpreisungen und Vermittlungsangeboten ist der Verlag nicht verpflichtet. Das Recht kann einzelvertraglich als Vertreter das Recht eingeräumt werden, die eingehenden Angebote anstelle und im erklärten Interesse des Auftraggebers zu öffnen. Briefe, die das zulässige Format DIN A 4 (Gewicht 500 g) überschreiten, sowie Waren-, Bücher-, Katalogsendungen und Päckchen sind von der Weiterleitung ausgeschlossen und werden nicht entgegengenommen. Eine Entgegennahme und Weiterleitung kann dennoch ausnahmsweise für den Fall vereinbart werden, dass der Auftraggeber die dabei entstehenden Gebühren/Kosten übernimmt.
19. Erfüllungsort ist der Sitz des Verlages.
Im Geschäftsverkehr mit Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder bei öffentlich-rechtlichen Sondervermögen ist bei Klagen Gerichtsstand der Sitz des Verlages.
Soweit Ansprüche des Verlages nicht im Mahnverfahren geltend gemacht werden, bestimmt sich der Gerichtsstand bei Nichtkaufleuten nach deren Wohnsitz. Ist der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt des Auftraggebers, auch bei Nichtkaufleuten, im Zeitpunkt der Klageerhebung unbekannt oder hat der Auftraggeber nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt aus dem Geltungsbereich des Gesetzes verlegt, ist als Gerichtsstand der Sitz des Verlages vereinbart.

Zusätzliche Geschäftsbedingungen der rhein&berg Verlagsgesellschaft GmbH

1. Abbestellungen von Anzeigen-, Beihefter- und Beilagenaufträgen müssen bis zum Anzeigenschluss schriftlich erfolgen. Der Verlag kann die entstandenen Satz- bzw. Produktionskosten dem Auftraggeber in Rechnung stellen.
2. Der Verlag leistet keine Gewähr bei Verlust einzelner Beilagen nach dem Postweg.
3. Können Mängel an den Druckunterlagen nicht sofort erkannt werden, sondern stellen sie sich erst beim Druck heraus, so hat der Auftraggeber bei ungenügendem Abdruck keine Ansprüche.
4. Bei 4c-Anzeigen ist ein verbindlicher Farbandruck zu liefern.
5. Digital angelegte Druckunterlagen müssen unseren gesondert formulierten Anforderungen entsprechen. Nur dann gewährleistet der Verlag den einwandfreien Druck der Anzeige.
6. Platzierungsbestätigungen – außer bei fest bestätigten Vorzugsplätzen – gelten nur unter Vorbehalt und können aus technischen Gründen geändert werden. In solchen Fällen kann der Verlag nicht haftbar gemacht werden.
7. Anzeigen und Prospektbeilagen von Handel, Handwerk und Gewerbe aus dem Verbreitungsgebiet des Magazins werden zu den Preisen für Ortskunden berechnet. Bei Auftragserteilung über Werbungsmitler erfolgt die Annahme und Berechnung zu den jeweiligen Grundpreisen.
8. Alle gegenwärtigen und künftigen Forderungen der Agentur gegenüber ihrem Auftraggeber, betreffend die Insertion und eventuelle Zusatzkosten sind an den Verlag abgetreten. Die Agentur ist ermächtigt, die abgetretene Forderung so lange einzuziehen, wie sie der vertragsgemäßen Zahlungspflicht dem Verlag gegenüber nachkommt. Der Verlag ist grundsätzlich berechtigt, die Abtretung offenzulegen und die Forderung selbst einzuziehen.
9. Werbeagenturen und Werbungsmitlern ist es untersagt, die vom Verlag gewährten Mittlergebühren ganz oder teilweise an ihre Auftraggeber weiterzugeben.
10. Der Verlag speichert die im Verkehr mit den Geschäftspartnern relevanten Daten zwecks Verarbeitung im automatisierten Verfahren.
11. Bei Änderungen der Anzeigenpreise treten die neuen Bedingungen auch bei laufenden Aufträgen sofort in Kraft, wenn nicht ausdrücklich eine andere Vereinbarung getroffen wurde.
12. Der Auftraggeber trägt allein die Verantwortung für den Inhalt und die rechtliche Zulässigkeit der für die Insertion zur Verfügung gestellten Text- und Bildunterlagen.
Dem Auftraggeber obliegt es, den Verlag vom Anspruch Dritter freizustellen, der diesen aus der Ausführung des Auftrages, auch wenn er storniert sein sollte, gegen den Verlag erwacht. Der Verlag ist nicht verpflichtet, Aufträge und Anzeigen daraufhin zu prüfen, ob durch die Rechte Dritter beeinträchtigt werden, es sei denn, die Anzeige verstößt in grober Weise erkennbar gegen wettbewerbsrechtliche Bestimmungen. Erschienen stornierte Anzeigen, so entstehen dem Auftraggeber daraus keinerlei Ansprüche gegen den Verlag.